

In der Entscheidungssache

Hans von R. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch
seinen Prozeßpleger Stadtanwalt a.D. Karl [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 19. November 1970
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm einen Rechtsan-
walt für die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 8. Juni 1970 beizusetzen, wird abgelehnt,
weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus-
sichtslos erscheint (§ 78 a Abs. 1 ZPO, § 209
Abs. 1 BEG).

Mai

Fuchs